

Photovoltaik

Landesförderung Wien

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden neu installierte Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden bzw. 500 Volllaststunden für vertikal montierte PV-Anlagen pro Jahr. Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien eine Anlage errichten werden.

Die **Antragstellung** muss **vor Umsetzung der Maßnahme (vor Bestellung der Photovoltaik-Anlage)** durchgeführt werden. Das Ausmaß der Förderung beträgt maximal 30 % der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses (abzüglich Erlöse). Anlagen bis zu 100 kW_{peak} werden mit 250 Euro pro kW_{peak} gefördert. Bei Anlagen, deren Leistung 100 kW_{peak} übersteigt, werden die ersten 100 kW_{peak} mit 250 Euro pro kW_{peak} und die über die 100 kW_{peak} hinausgehende Leistung mit 200 Euro pro kW_{peak} gefördert. Die Umsetzungsfrist für Anträge beträgt 12 Monate ab Förderungszusage.

Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden bzw. 500 Volllaststunden (vertikal montierte PV-Anlagen) pro Jahr. Förderungsfähige Anlagen sind:

- Aufdach-Anlagen
- gebäudeintegrierte Anlagen
- freistehende/Freiflächenanlagen, die über ein Bürgerbeteiligungsmodell finanziert werden
- vertikal montierte PV-Anlagen (Fassade)

Nicht förderungsfähige Anlagen sind:

- freistehende/Freiflächenanlagen, die nicht über ein Bürgerbeteiligungsmodell finanziert werden
- Erweiterungen bestehender Anlagen

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Module inkl. Trägergerüst
- Montage
- Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen
- Messeinrichtungen
- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten inkl. der erforderlichen Vorleistungen und Versuche

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Stromspeicher (Akkus, Batterien)
- neuer Zählerkasten/Zählertausch und Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Garantiekosten, Versicherungskosten, Rechnung Stromanbieter
- Backup-Systeme, Displays
- Dacheindeckung, Laderegler, Schneefang
- Materialien die in Eigenleistung verbaut wurden

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Landesförderung muss **vor Umsetzung** der Maßnahme durchgeführt werden. Das bedeutet, dass vor Antragstellung keine Bestellung erfolgen darf. Es darf auch keine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, eingegangen werden. Ebenso darf vor Antragstellung nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden. Für bereits in Auftrag gegebene Anlagen kann im Nachhinein keine Förderung laut den geltenden Förderungsrichtlinien gewährt werden.
- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt **12 Monate ab Förderungszusage**.
- Sämtliche Förderungsvorhaben unterliegen den Förderungsrichtlinien 2020 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen.
- Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien eine Anlage errichten werden.
- Der Feststellungsbescheid der MA 64 (nur bei genehmigungspflichtigen Anlagen gemäß Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 - idgF) und der Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung (schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber) sind spätestens vor Auszahlung der Förderung vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.wien.gv.at/ma64/energie/index.html>.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung

	Photovoltaik-Anlagen
Zeitpunkt der Antragstellung	vor Umsetzung der Photovoltaik-Anlage
Mindest-Investition	keine
jährliche Mindest-Auslastung	800 Volllaststunden bzw. 500 Volllaststunden für vertikal montierte PV-Anlagen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von dem/der Förderungswerber/in angegebenen kW_{peak}-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten bei der Antragstellung. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und nach Vorlage der für die Endabrechnung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

	Photovoltaik-Anlagen
Standard-Förderungssatz	<ul style="list-style-type: none"> • 250 Euro pro kW_{peak} für jene Anlagenleistung bis 100kW_{peak} • 200 Euro pro kW_{peak} für jene Anlagenleistung, die über 100kW_{peak} hinausgeht <p>Photovoltaik-Anlagen können bis zu einer Obergrenze von 500 kW_p gefördert werden. Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt (abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme, es werden 3,5 cent/kWh zugrunde gelegt).</p>

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages vergeben.

Nicht förderfähig sind jene Anteile von Photovoltaikanlagen, die gemäß §118 Abs. 3b bzw. Abs. 3c Bauordnung für Wien 1996 verpflichtend zu errichten sind. Die Erweiterung von bestehenden Anlagen sowie der Einbau von gebrauchten PV-Modulen sind ebenfalls nicht förderfähig.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Angebot zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage durch eine Fachfirma	✓
Nachweis prognostizierter Ökostrom-Jahresertrag der Photovoltaik-Anlage	✓
Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein)	✓

Darüber hinaus sind im Online-Antrag allgemeine Daten zum/zur Antragssteller/in (Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten) sowie zur geplanten Anlage (Standort, Anlagenart, Modulanzahl, Fläche und Neigung sowie Ausrichtung, Jahresertrag, Gesamtinvestitionskosten) anzugeben.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination mit einer Förderung der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ist ausgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Beihilfenrechtliche Grundlage die Vergabe dieser Förderungen an Unternehmen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung. Weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/pvwien-private
www.umweltfoerderung.at/pvwien-betriebe

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Seit 01.01.2012 ist eine Einreichung ausschließlich online möglich.

Serviceteam Photovoltaik: DW 730

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-730 | F: DW 104

wien-pv@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Land Wien unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen durch Förderungen im Bereich Klima und Energie – für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik.

Die KPC managed die Förderung im Auftrag des Landes Wien